

LANDKREIS ALTENKIRCHEN**SATZUNG****über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Altenkirchen****(Abfallsatzung – AbfS –)**

vom 19. Dezember 2016,

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2018

Inhaltsübersicht:**ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft und Absatzförderung
- § 3 Aufgaben und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 8 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 9 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 10 Eigentumsübergang
- § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 12 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 13 Formen des Einsammelns und des Beförderns
- § 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 15 Sammlung und Transport
- § 16 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 17 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Elektro- und Elektronikgeräte

DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen:

A1 – Liste der von der öffentlichen Entsorgung ausgenommener Abfälle

A2 – Liste haushaltsübliche Mengen bei Problemabfällen

Der Kreistag hat auf Grund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 188),
- des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) und
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896),

in den jeweils gültigen Fassungen, am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft und Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- (3) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solchen Produkten den Vorzug geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind.

- (4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgaben und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater/ -innen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.
- (3) Der Landkreis ist für sein Gebiet gemäß § 3 Abs. 1 LKrWG der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.
- (4) Die Aufgaben werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Altenkirchen (Eigenbetrieb des Landkreises, im folgenden "AWB" genannt) im Rahmen der jeweils gültigen Betriebsatzung und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für das Land Rheinland-Pfalz wahrgenommen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den AWB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem AWB auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den AWB; sie werden im Umweltkalender, der Abfall-App und der Website des AWB für den Landkreis Altenkirchen oder durch die Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen für den AWB kostenfrei in den jeweiligen Mitteilungsblättern veröffentlicht, sofern der AWB diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
1. Abfallgefäße mit 120/240 Litern Fassungsvermögen (graue Restabfallgefäße),
 2. Restabfallcontainer (grau) mit 1,1 m³ Fassungsvermögen für die Erfassung von Restabfällen,
 3. Abfallgefäße mit 120/240 Litern Fassungsvermögen für die Erfassung von Bioabfällen (braune Bioabfallgefäße),
 4. Abfallgefäße mit 60 Litern Fassungsvermögen für Eigenkompostierer (braune Eigenkompostierergefäße),
 5. Abfallgefäße mit 240 Litern Fassungsvermögen für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (blaue Altpapiergefäße),
 6. Abfallgefäße mit 660 Litern Fassungsvermögen (blau) für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen,
 7. Abfallcontainer mit 1,1 m³ Fassungsvermögen (blau) für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen,
 8. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Restabfall (Restabfallsäcke) mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift "Landkreis Altenkirchen - Restabfallsack" sowie
 9. Altpapiersäcke für Papier, Pappe und Kartonagen.
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Behältnisse mit Ausnahme der Restabfall- und Altpapiersäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der AWB.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch nur gelegentlich genutzte Grundstücke, wie z.B. Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Jagdhäuser, Vereins- und Sportheime, Gemeindegemeinschaften, Grillhütten etc. oder mit ähnlichen baulichen Anlagen bebaute Grundstücke.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheime, Aufnahmeeinrichtungen oder Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“.

- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379) in der jeweiligen gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Abfälle.
- Der Begriff der gewerblichen Siedlungsabfälle meint damit insbesondere nicht den Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, sondern dient der Abgrenzung von den Abfällen aus privaten Haushaltungen.
- (8) Gemischt genutzte Grundstücke sind solche, bei denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen.
- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können mit Zustimmung des AWB überlassen werden. Die Zustimmung gilt für Abfälle zur Verwertung, die in blauen Abfallgefäßen (Altpapier) und braunen Bioabfallgefäßen gesammelt werden, allgemein als erteilt. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 3 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Behandeln und Entsorgen von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind daher zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme:
1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,

4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der zentralen Stelle für Sonderabfälle (SAM) anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 S. 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
5. von Abfällen (z.B. Tierkörper, Abfälle aus medizinischen Bereichen, Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten etc.), die aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach deren besonderen Vorgaben entsorgt werden müssen,
6. Abfälle aus Massentierhaltungen, Jauche, Gülle, Fäkalien und Stallmist,
7. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind (siehe Anlage A1). Der Ausschluss gilt nicht für Problemabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit letztere von der Andienungspflicht freigestellt sind,
8. von Altautos nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. 1 S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,
9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
10. von Eis und Schnee,
11. von Flüssigkeiten, Abwässern und Schlämmen.

Der AWB kann auf Kosten des Überlassungswilligen einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (3) Soweit Abfälle durch den AWB zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den AWB, die Abfälle gem. § 6 Abs. 2, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Dies gilt ferner für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung die Abfallbehältnisse beschädigen können. Der Abfallbesitzer oder -erzeuger hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom AWB bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem AWB auf Verlangen anzuzeigen bzw. nachzuweisen.
- (4) Der Abfallbesitzer oder -erzeuger ist, wenn er seine Abfälle nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung erfassen und transportieren lässt (§ 17 Abs. 1), verantwortlich dafür, dass die Abfälle zur Beseitigung der vom Landkreis Altenkirchen bestimmten Behandlungsanlage zugeführt werden, sofern es sich nicht nachweisbar ausschließlich um nicht wieder verwertbare oder von der Annahme in der Behandlungsanlage ausgeschlossene Abfälle handelt und diese mit Zustimmung des AWB unmittelbar zu der vom AWB zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage, angeliefert werden dürfen. Nicht wieder verwertbare Stoffe sind, sofern sie nicht der Einsammlung und Beförderung unterliegen, unmittelbar zu der vom AWB bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu verbringen. Anlieferer haben die Möglichkeit, Abfälle im Sinne des Satzes 1 bis zu einem Gewicht von 2 t auch am Betriebs- und Wertstoffhof in Nauroth oder der vom AWB bestimmten Abfallentsorgungsanlage abzugeben, die von dort aus der Behandlung zugeführt werden. Der Abfallbesitzer oder -erzeuger hat die durchge-

fürte Entsorgung dem AWB auf Verlangen anzuzeigen; der AWB kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer oder -erzeuger auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen. Der Abfallbesitzer oder -erzeuger hat sich der ordnungsgemäßen Entsorgung zu vergewissern.

- (5) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den AWB sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom AWB eingerichteten Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Abfälle zur Verwertung gesammelt werden.

§ 7

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
- a) Bioabfälle in braunen Bioabfallgefäßen,
 - b) Papier, Pappe, Kartonagen in blauen Abfallgefäßen/ Altpapier-Containern oder speziellen Säcken, wo keine Gefäßstellung möglich ist,
 - c) Grünschnitt bis zu 2 cbm pro anschlusspflichtigem Grundstück und Abfuhr (max. fünfmal jährlich) bei den Grünschnitttouren. Äste dürfen nicht mehr als 8 cm dick und nicht länger als 1,80 m sein. Grasschnitt, Laub und Heckenschnitt sind in Gartenabfallsäcken, Kartons, Bottichen oder sonstigen leicht entleerbaren Behältern bereitzustellen. Das Gewicht je Bündel oder Behälter darf nicht schwerer als 25 kg sein.
Anstelle der Abholung, kann der Gebührenpflichtige Grünschnitt auch bis zu fünfmal jährlich mit jeweils max. 2 m³ selbst am Betriebs- und Wertstoffhof Nauroth anliefern,
 - d) Weihnachtsbäume bei den Weihnachtsbaumsammlungen mit Grünschnittbeistellung,
 - e) Elektro- und Elektronikgeräte (getrennt nach Fraktionen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes) und Metallschrott
 - f) Sperrabfall bis 2 cbm (viermal jährlich) bei den Sperrabfallsammlungen. Anstelle der Quartalsabholung können Sperrabfälle auch bis zu viermal jährlich (einmal pro Quartal) selbst am Betriebs- und Wertstoffhof Nauroth nach vorheriger Anmeldung angeliefert werden,
 - g) Sperrabfall per Sperrabfall-Express – Service gegen Sondergebühr bis max. 8 m³ (s. Abfallgebührensatzung).
- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie deren Anforderungen an die Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung.
- (4) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.

§ 8

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen (Wohngrundstücke oder gemischte Grundstücke), sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, verpflichtet ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises Altenkirchen anzuschließen.
- (3) Der anfallende Abfall darf mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3 sowie §§ 16, 17 und 18 genannten Stoffe nur in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden.

§ 9

Ausnahmen von Überlassungspflichten und Eigenkompostierung

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 6 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch eine genehmigte gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch eine genehmigte gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten wird auf Antrag erteilt,
 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.
 3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Bioabfälle selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu 100 v.H. verwertet (Eigenverwertung),
- (3) Auf schriftlichen Antrag hin, kann der AWB Altenkirchen eine Eigenkompostierung anerkennen (zulassen). Voraussetzung hierfür ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in im Antrag glaubhaft versichert und nachgewiesen wird, dass
 1. eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung von Bioabfällen erfolgt und
 2. der erzeugte Kompost auf dem betreffenden Grundstück selbst verwertet wird (Vorhandensein einer ausreichend großen und durch den Abfallerzeuger selbst bewirtschafteten Nutzgartenfläche).
 Der Abfallwirtschaftsbetrieb entscheidet im Einzelfall.

Eigenkompostierer haben regelmäßig keinen Anspruch auf vollständige Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht; sie erhalten gemäß § 14 Abs. 6 Nr. 2 ein volumenreduziertes Bioabfallgefäß.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des AWB über. Wird Abfall nach §§ 16, 17 und 18 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des AWB gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des AWB über.
- (2) Der AWB ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder die sonstigen zum Einsammeln bereitgestellten Abfälle nicht durchsuchen und die Abfälle weder ganz oder teilweise entfernen.
- (4) Bereitgestellten Abfällen, auch solchen in zugelassenen Abfallbehältnissen dürfen von Unbefugten keine weiteren Abfälle hinzugefügt werden.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 8 hat dem AWB für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderung, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang steht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn eine wesentliche Änderung der Art oder Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Pflichtige im Sinne des § 8 und sonstige Besitzer von Abfällen sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit, Menge des Abfalls, die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung und die Anzahl der Beschäftigten verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (4) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesezt (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580) in der jeweils gültigen Fassung, dem Elektro- und Elekt-

ronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung oder dem LKrWG erfordert, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

§ 12

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach vorheriger Anmeldung an den folgenden Anlaufstellen zu überlassen:
 1. Umweltmobil
 2. Betriebs- und Wertstoffhof, Nauroth
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach vorheriger Anmeldung an den folgenden Anlaufstellen zu überlassen:
 1. Umweltmobil
 2. Betriebs- und Wertstoffhof, Nauroth

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 13

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom AWB ganz oder teilweise zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle werden

- im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellen von Sammelbehältern in zumutbarer Entfernung des Abfallbesitzers; Problemabfallentsorgung)
- im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
- durch den Abfallbesitzer selbst oder einem von ihm Beauftragten eingesammelt und/oder befördert.

§ 14

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der AWB stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- (2) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt und befüllt werden können.

- (3) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie dürfen nicht bemalt, beklebt (ausgenommen sind Aufkleber des AWB) oder gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur zur Aufnahme der entsprechenden Abfälle verwendet werden.
- (4) Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den AWB oder die von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem AWB schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Sofern die Beschädigungen oder der Verlust nicht im Zusammenhang mit dem Entleerungsvorgang stehen, hat der Anschlusspflichtige dem AWB den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (5) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen.
- (6) Der AWB kann bestimmen, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Folgende Kriterien werden - soweit keine Ausnahme nach § 9 oder eine Sonderregelung vorliegt - festgelegt:
 1. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist mindestens ein Behältnis für Restabfälle (Grundbedarfsgefäß), ein Behältnis für organische Abfälle (Bioabfallgefäß) und ein Behältnis für Altpapier (blaues Altpapiergefäß) vorzuhalten (Grundausrüstung). Der Anschlusspflichtige hat hinsichtlich der Behältergrößen gemäß § 5 Abs. 1 ein Wahlrecht.
 2. Bei Bioabfällen gilt als „Grundbedarf“ das 120 l Abfallgefäß. Das 60 Liter Bioabfallgefäß ist nur für Grundstücke mit anerkannter Eigenkompostierung zulässig.
 3. Bei der Restabfallabfuhr bestimmen die Anschlussberechtigten als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung unter Beachtung des Anschlusszwanges und der Überlassungspflicht die Häufigkeit der Behälterentleerungen (120/240 Liter) bedarfsorientiert. Aus gesundheitlichen, hygienischen und abfallwirtschaftlichen Gründen sind mindestens vier Abfahren je Restabfallgefäß (Grund- und Mehrbedarfsgefäße) jährlich vorzunehmen (Pflichtentleerungen). Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen aller Restabfallgefäße (Grund- und Mehrbedarfsgefäße) werden mittels Identifikationssystem erfasst. Die Restabfallgefäße werden hierzu mit einer elektronischen Kennung ausgestattet. Die Identifikationseinrichtung am Behälter darf nicht manipuliert, ausgebaut oder zerstört werden. Für Beschädigungen oder Verlust des Erfassungschips, die nicht durch den AWB oder von ihm Beauftragte verursacht wurden, haftet der Anschlusspflichtige. Behälter ohne elektronische Kennung werden nicht entleert.
 4. Der Anschlusszwang anschlusspflichtiger Grundstücke ist mit der Bereitstellung und elektronischen Erfassung der Grundausrüstung realisiert.
 5. Der Grundstückseigentümer kann darüber hinaus selbst bestimmen, dass zusätzlich Gefäße bereitgestellt werden (Mehrbedarfsgefäße). Diese sind beim AWB schriftlich zu beantragen.

6. Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu überlassen sind oder überlassen werden und bei gemischt genutzten Grundstücken muss ebenfalls mindestens ein Restabfallgefäß (Grundbedarfsgefäß) sowie ein braunes Bioabfallgefäß und ein blaues Altpapiergefäß vorgehalten werden. Befreiungstatbestände nach dieser Satzung oder nach gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt. In besonderen Fällen kann der AWB Ausnahmen zulassen.
7. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den AWB die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Bestimmung des zusätzlichen Behältervolumens erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 11 Abs. 1 und 2). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird
- für private Haushaltungen ein Mindestvolumen von 6 l Restabfall, 15 l Bioabfall, 15 l Papierabfall pro Woche und Person,
 - für Anfallstellen von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung (Restabfall) ein Mindestvolumen unter Berücksichtigung von Einwohnergleichwerten von 6 l pro Woche je Einwohnergleichwert zugrunde gelegt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Tabelle ermittelt:

Unternehmen/Institution		je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten	je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisegastwirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe, Heime, AfA etc.	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
g)	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe, Apotheken, Arztpraxen etc.	je Beschäftigten	0,5

- (7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können in begründeten Einzelfällen für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten erfordern. Die Entscheidung obliegt dem AWB.
- (8) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der AWB die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfall- und Altpapiersäcke zulassen. Der AWB legt die Bereitstellungsorte fest. Das gleiche gilt, wenn dem Anschlusspflichtigen wegen der Besonderheit seines Grundstücks - z. B. wegen Fehlens geeigneter Standplätze oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen - die Aufstellung von festen Abfallbehältnissen nicht möglich oder unzumutbar ist. Der AWB kann auch vorübergehend oder dauerhaft andere Abholstellen für Abfallgefäße festlegen.
- (9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom AWB zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an den durch den AWB bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der AWB bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (10) Neben den festen Abfallbehältnissen wird die Sammlung von Restabfällen im Bedarfsfall (bei Abfallüberschüssen, bei Grundstücken, auf denen keine Abfallgefäße gestellt werden können sowie bei Sonderregelungen durch den AWB) die Benutzung der für den einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Beistellsack für Restabfälle – Logo und Anschrift des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen" zulässig, die bei den durch den AWB beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden können.
- (11) Der AWB bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- (12) Der AWB kann in begründeten Einzelfällen für die Standplätze der Abfallbehältnisse Sonderregelungen treffen.

§ 15

Sammlung und Transport

- (1) Die Sammlung und Abfuhr wird wie folgt festgelegt:
1. Die Restabfallgefäße (bzw. Säcke) werden im vierwöchigen Rhythmus, die Restabfallcontainer (1,1 m³ Fassungsvermögen) nach Vereinbarung wöchentlich, vierzehntägig oder vierwöchentlich abgefahren.
 2. Die Bioabfallgefäße werden im vierzehntägigen Rhythmus abgefahren.
 3. Die blauen Altpapiergefäße und Altpapiersäcke werden vierwöchig abgefahren, die Altpapier-Container (1,1 m³ Fassungsvermögen) nach Vereinbarung wöchentlich, vierzehntägig oder vierwöchig.

4. Die Grünschnitttouren werden fünfmal pro Jahr in der Zeit von März bis Dezember durchgeführt. Die Termine werden im Umweltkalender, Abfall-App und der Website bekannt gegeben. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.
5. Weihnachtsbaumtouren werden im Januar durchgeführt. Bei dieser Sammlung können auch weitere Grünschnittabfälle bereitgestellt werden.
6. Zur Entgegennahme der Problemabfälle wird in diversen Gemeinden des Landkreises mindestens einmal pro Jahr ein Umweltmobil eingesetzt. Die Termine werden im Umweltkalender, Abfall-App und der Website bekannt gegeben.

Die für die Abfahren/Sammlungen zu 1.- 6. vorgesehenen Wochen bzw. vorgesehenen Wochentage werden über den jährlich erscheinenden Umweltkalender, Abfall-App und die Website bekannt gegeben. Die darüber hinaus gehenden Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 3. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen hergeleitet werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse bzw. die sonstigen der Abfuhr zu überlassenden Abfälle sind von dem Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6:00 Uhr morgens so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige hat hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort zu bringen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des AWB hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Eine Hofentleerung auf angeschlossenen Grundstücken bei Restabfall- und Altpapier-Containern (1.1 cbm) erfolgt auf Antrag im Einzelfall und gegen eine Sondergebühr.
- (3) Nach der Leerung oder, wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen oder zu sichern.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des AWB sind zu befolgen. Die für die gängigen Abfallbehälter nach üblichen Norm- und Gütere Regelungen (z.B. DIN, RAL, CE o.ä.) vorgesehene maximalen Nutzmassen sind einzuhalten.
- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, die offensichtlich fehlbefüllt sind (Störstoffe), werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom AWB nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regulären Abfuhrtag.

- (7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen, wo das Entsorgungsfahrzeug vorbeikommt.
- (8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 16

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle bis zu einem Höchstvolumen von 2 m³ pro Einfamilien- oder gewerblich genutzten Grundstück (1 Gewerbeeinheit), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können, werden viermal im Jahr (einmal je Quartal) abgefahren. Bei Mehrfamilien-Grundstücken oder mehrfach gewerblich bzw. gemischt genutzten Grundstücken kann der AWB das Höchstvolumen, gemessen am Gesamtvorhaltevolumen für die Restabfälle bestimmen. Der Abfallbesitzer oder -erzeuger hat die Inanspruchnahme eines Abfuhrtermins zuvor beim Abfallwirtschaftsbetrieb rechtzeitig anzumelden. Die Abfuhr erfolgt spätestens einen Monat nach Anmeldung.
- (2) Der AWB kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstlänge 1,80 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
- (4) Soweit sperrige Abfälle durch den AWB nicht abgefahren werden, gelten § 6 Abs. 3.
- (5) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Abs. 1 oder 4 genannten Voraussetzungen überschreiten, können besondere Vereinbarungen seitens des AWB getroffen werden.
- (6) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 15 Absätze 2, 3, 6, 7, und 8 entsprechend.

§ 17

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problem- und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der AWB ein Umweltmobil ein. Der AWB bestimmt, welche Abfälle mit dem Umweltmobil eingesammelt werden und auch die haushaltsüblichen Mengen. Die Standplätze des Umweltmobils sowie die jeweiligen Standzeiten, werden jährlich im Umweltkalender, Abfall-App und der Website bekannt gemacht.

(3) Die Problemabfälle sind in geeigneten und fest verschlossenen Behältnissen persönlich zu übergeben.

§ 18**Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen**

- a. Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu der von diesem bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten überlassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Abladen sind die Weisungen der Beauftragten des AWB zu befolgen.
- b. Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Abfallbesitzer oder -erzeuger als auch der Anlieferer die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben, der Anlieferer im Falle des Verschuldens. Werden Fehldeklarationen nach Entleerung auf den Abfallentsorgungsanlagen festgestellt, erfolgt eine Zurückweisung der Abfälle und gegebenenfalls eine Zuweisung zu der bestimmungsgemäßen Abfallentsorgungsanlage. Alle hieraus entstehenden Mehrkosten einschließlich des Verwaltungsaufwandes sind vom Abfallbesitzer oder -erzeuger bzw. Anlieferer entsprechend Satz 1 zu übernehmen.
- c. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Der AWB kann im Übrigen die Anlieferungen im Einzelfall regeln.
- d. Von der Annahme am Betriebs- und Wertstoffhof Nauroth oder der vom AWB zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage ausgeschlossen sind Abfälle, die im Positivkatalog (Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses bzw. Genehmigung) nicht enthalten sind. Der Abfallbesitzer oder -erzeuger ist verpflichtet, Abfälle die nicht dem Positivkatalog der entsprechenden Entsorgungsanlage des AWB entsprechen, in anderen dafür geeigneten Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.

§ 19**Elektro- und Elektronikgeräte**

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Elektroaltgeräte können von Endnutzern an den im Umweltkalender, Abfall-App und Website angeführten Einrichtungen abgegeben werden.
- (3) Elektroaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder deren Beauftragte darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

- (4) Die Elektroaltgeräte, insbesondere Kühlgeräte sind entleert (ohne Lebensmittelabfälle), abgetaut, entwässert und grob gereinigt bereit zu stellen.
- (5) Elektroaltgeräte, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, sind, sofern sie nicht vom Handel zurückgenommen und umweltverträglich entsorgt werden, wie folgt zu überlassen: Für jeden Haushalt besteht einmal pro Quartal (viermal jährlich) die Möglichkeit Elektrogroßgeräte und Kühlgeräte kostenlos abholen zu lassen. Elektrokleingeräte können mit beigelegt werden. Elektrokleingeräte können auch bei den vom AWB eingerichteten Sammelstellen selbst angeliefert werden. Nicht zulässig ist die Entsorgung über das Restabfall- oder Wertstoffgefäß.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 5 LKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Absatz 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom AWB bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 6 Absätze 4 und 5 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle anliefert oder die Abladung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
 5. § 8 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder den gemäß § 17 Abs. 1 KrWG von der Überlassungspflicht erfassten Abfall nicht dem Landkreis überlässt,
 6. entgegen § 10 Absatz 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 7. entgegen § 10 Absatz 4 weitere Abfälle hinzufügt,
 8. entgegen § 11 Absatz 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 als Eigentümer oder Besitzer das Aufstellen von Abfallbehältnissen sowie das Betreten des Grundstückes nicht duldet,
 10. entgegen § 13 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 11. entgegen § 14 Absatz 2 oder 5 und § 13 a Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 12. entgegen § 14 Abs. 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend oder sachgemäß behandelt oder diese für andere Zwecke verwendet,
 13. entgegen § 14 Abs. 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse beschädigt oder entwendet,

14. entgegen § 14 Abs. 6 Ziff. 3 das Identifikationsystem am Behälter manipuliert, ausbaut oder zerstört,
 15. entgegen § 14 Absatz 8 den vom AWB getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
 16. entgegen § 15 Absatz 2 und 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 16 Absatz 5 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des AWB bereitstellt,
 17. entgegen § 15 Absatz 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 16 Abs. 5 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 18. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 2 Abfälle nicht auf die vom AWB bestimmten Abfallentsorgungsanlagen verbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung Altenkirchen.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 21

Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altenkirchen vom 01.10.2000, in der Fassung vom 01.01.2013, außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 19.06.2018 tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Altenkirchen, den 17.12.2018

gez.

Michael Lieber

Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Altenkirchen, 57610 Altenkirchen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, den 17.12.2018

gez.

Michael Lieber

Landrat

Anlagen:

A1 - Von der öffentlichen Entsorgung ausgenommene Abfälle

A2 - Schadstoffsammlung Landkreis Altenkirchen - haushaltsübliche Mengen

A1 - Von der öffentlichen Entsorgung ausgenommene Abfälle

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel und Huminrückstände
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
- Tierische Fäkalien, wie z.B. Rinder- und Schweinegülle, Jauche
- Abfälle aus Gerbereien
- Metallurgische Schlacken und Krätzen
- Mineralische Schlämme
- NE - Metallabfälle und -schlämme
- Galvanikschlämme
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härte- und Brüniersalze und Jarositschlämme
- Asche und Schlacke in heißem Zustand
- Säuren, Laugen und andere Konzentrate
- Klärschlamm und andere Schlämme
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (gewerblich)
- Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten,
- Altöl, das in nicht haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 Liter) anfällt
- Eis und Schnee
- Lösungsmittel, Lösungsmittelgemische und lösungsmittelhaltige Schlämme
- Böden mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) oberhalb eines Grenzwertes von 1.000 mg/kg in der Originalsubstanz
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
- Explosivstoffe, Munition und selbstentzündliche Stoffe
- Abwasser
- Gasflaschen
- Radioaktive Abfälle
- Katalysatoren Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches, sofern diese Abfälle im Allgemeinen thermisch behandelt oder einer besonderen Behandlung unterzogen werden müssen
- Altfahrzeuge nach der Altfahrzeug-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Liste ist nicht abschließend!

(Stand: 12/2016)

A2 - Schadstoffsammlung Landkreis Altenkirchen - haushaltsübliche Mengen

Bezeichnung	AVV	interne Bezeichnung	haushaltsübliche Menge
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	160507*	Chemikalien, anorganisch	2 kg
gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	160504*	Feuerlöscher mit Inhalt	1 Stück
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	160508*	Chemikalien, organisch	2 kg
Bleibatterien	160601*	Bleibatterien	2 Stück
Maschinen- und Getriebeöl	130205*	Altöl	10 Liter
Lösemittel	200113*	Lösemittel	10 Liter
Säuren	200114*	Säuren	5 Liter
Laugen	200115*	Laugen	5 Liter
Fotochemikalien	200117*	Entwickler	5 Liter
Fotochemikalien	200117*	Fixierbäder	5 Liter
Pestizide	200119*	Pestizide	5 kg

Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	200128	Dispersionsfarben	40 Liter
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	200127*	Farben, Druckfarben Klebstoffe (lösemittelhaltig)	30 Liter
Leuchtstoffröhren	200121*	Leuchtstoffröhren	10 Stück
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	200129*	Reinigungsmittel / Tenside	20 Liter
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	200132	Altmedikamente	5 kg
Quecksilberhaltige Abfälle	060404*	Quecksilberhaltige Abfälle	1 kg
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150110*	Spraydosen	5 Liter
Aufsaug- und Filtermaterialien(einschl. Ölfiltern a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	150202*	Ölverschmutzte Betriebsmittel (ÖVB)	30 Liter
Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	200134	Alkalibatterien	5 kg

Anmerkung:

Alle gefährlichen Abfälle werden über Sammelentsorgungsnachweise entsorgt!

Stand: 12/2016